



Globallehrdeputat

Leitlinie der

Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2024 (GVBl. S. 412) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 9 AVBayHIG folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Hochschule Landshut wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Deputats-Budget

- (1) Die Hochschule Landshut erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).
- (2) ¹Das Deputats-Budget errechnet sich aus
 1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und

2. der der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

²Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das StMWK. ³Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es frei verwendbar. ⁴Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

§ 3 Lehrverpflichtung

(1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt.

²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert.

(2) ¹Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren | 18 |
| | Lehrveranstaltungsstunden |
| 2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren | 6 bis 9 Lehrveranstaltungs- |
| | stunden |
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der | 19 |
| vierten Qualifikationsebene | Lehrveranstaltungsstunden |
| 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten | 23 |
| Qualifikationsebene | Lehrveranstaltungsstunden |

²Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Hochschule über die jeweiligen Arbeitsverträge. ³Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

(3) ¹Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Der Präsident oder die Präsidentin

ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Leitlinie nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ⁴Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁵Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen. ⁶Der Abbau von Lehrstunden ist in einer Höhe von maximal 50 Prozent der tatsächlichen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. ⁷Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson. ⁸Grundsätzlich sollte die Mindestlehrverpflichtung von sechs Lehrveranstaltungsstunden bei vollem Lehrdeputat eingehalten werden. ⁹Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ebenso wie für Dekaninnen und Dekane können Ausnahmen von Satz 8 vereinbart werden. ¹⁰Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen. ¹¹Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit an neu gegründeten Hochschulen, in neu errichteten Fakultäten oder in neu eingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist. ¹²Gleiches gilt für Lehrpersonen, die überwiegend in einem neu gestarteten Studiengang Lehre leisten in den ersten zwei Semestern nach Start des Studienganges sowie für Lehrpersonen, die überwiegend in einem auslaufenden Studiengang Lehre leisten für die letzten zwei Semester der Regelstudienzeit des auslaufenden Studiengangs. ¹³In den Fällen des Satzes 11 und 12 sollen der Lehrperson andere Aufgaben zugewiesen werden.

- (4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.
- (5) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und die Bereitstellung bedarfsgerechter Kapazitäten zu achten.
- (6) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen.
- (7) ¹In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer individuellen Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, im Übrigen an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. ²Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. ³Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe

im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt werden.¹

§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. ²Pro Tag können maximal 8 Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. ³Ausnahmen bei Blockveranstaltungen sind im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert.
- (2) ¹Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. ²Ausgenommen hiervon sind digitale Lehrveranstaltungen nach Absatz 3.
- (3) ¹Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu analog erbrachter Lehre anzusehen. ²Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten werden durch den Fakultätsrat vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch oder im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Dabei werden diese Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet. ⁴Der Anteil digitaler Lehrangebote soll je Fakultät 50 Prozent nicht überschreiten. ⁵Für besondere Vorbereitungsaufwände / innovative Lehr-, Lern- und Prüfungsformate bei digitalen und analogen Lehrangeboten kann auf Grundlage eines hochschulweit vereinbarten Kriterienkatalogs eine Honorierung durch Entlastungsstunden aus dem Lehrinnovationstopf erfolgen. ⁶Entlastungsstunden aus dem Lehrinnovationstopf sind darüber hinaus zweckbestimmt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 verwendbar. ⁷Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Verteilung dieser Entlastungsstunden. ⁸Die Betreuung der Studierenden und der Austausch mit den Studierenden, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben und der kollegiale Austausch erfordern eine regelmäßige Präsenz. ⁹Dies ist bei der Genehmigung von digitalen Lehrangeboten zu berücksichtigen.
- (4) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit durch Fakultätsratsbeschluss bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede

¹ Siehe AVBayHIG, § 4 Abs. 4. Fassung vom 13.02.2023.

Lehrperson angerechnet werden. ²Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist, auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses.

- (5) ¹An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. ²Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (6) ¹Weiterbildungslehrrveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und die Hochschulleitung dies vorab genehmigt hat. ²Anrechnungen aus dem Bereich der Weiterbildung sind auf max. 25 Prozent des Deputats beschränkt.
- (7) ¹Für Veranstaltungen mit einer außergewöhnlich hohen Prüfungslast ist eine zusätzliche Anrechnung bis zu 20 Prozent der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden und maximal bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester möglich. ²Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (8) Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (9) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden, wenn eine eventuell anfallende Wiederholung der Abschlussarbeit bei der gleichen Betreuerin oder dem gleichen Betreuer stattfindet. ²Findet die Betreuung der Wiederholungsarbeit bei einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer statt, kann die Betreuung der Abschlussarbeit erneut angerechnet werden. ³Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1. Bachelorarbeit	0,20
2. Masterarbeit	0,40

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) ¹Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben an die Fakultäten der Hochschule. ²Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ³Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher.
- (3) Folgende Funktionen können durch Beschluss der Hochschulleitung, unter Verwendung festgelegter Kriterien, wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:
- | | |
|--|---|
| 1. Nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten | bis zu 14 SWS |
| 2. Nicht hauptberufliche Dekaninnen und Dekane | bis zu 12 SWS |
| 3. Studiendekaninnen und Studiendekane
Prodekaninnen und Prodekanen | bis zu 4 SWS in Verantwortung der Dekanin/ des Dekans abhängig von der übernommenen Aufgabe |
| 4. Studiengangleitungen inklusive Studienfachberatungen | bis zu 5 SWS in Verantwortung der Dekanin/ des Dekans abhängig von der übernommenen Aufgabe |
| 5. Senatsvorsitz | bis zu 2 SWS |
| 6. Stellvertretender Senatsvorsitz | bis zu 1 SWS |
- (4) ¹Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. ²Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt.

- (5) Entlastungen der Regellehrverpflichtung nach § 6 AVBayHIG bei Schwerbehinderungen sind zu beantragen.

§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von
1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
 2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind,
- zur Verfügung.
- (2) Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget auf hauptberufliches Lehrpersonal unter Bezugnahme auf die erbrachten Leistungen mit einer jeweiligen Zweckbestimmung, die der Zuweisung durch das StMWK entspricht.
- (3) Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich.
- (4) ¹Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal verwaltet die Hochschulleitung in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. ²Bei der Festlegung der Entlastungsstunden für Forschungsprofessuren sind von der Hochschulleitung verabschiedete Richtlinien maßgeblich.
- (5) Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind Leistungen in Forschung und Transfer insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Forschungsdrittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen.
- (6) ¹Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen kann der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation an der Hochschule aus o.g. Deputats-Budget über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden. ²Die Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern angerechnet werden können. ³Für Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren ist eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden auf ihre Lehrverpflichtung in der generellen Lehrentlastung von i.d.R. 50 Prozent der Regellehrverpflichtung bereits abgegolten.

§ 7 Nachweis und Dokumentation

- (1) ¹Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. ²Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen. ³Forschungsprofessuren müssen des Weiteren die erbrachten Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer pro Semester nachweisen.
- (2) ¹Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. ²Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.